



Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm

vom 26. Februar 2013

Auf Grund von §§ 60 Abs. 3 Ziff. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 21. Februar 2013 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Nachweis für deutschsprachige Studiengänge

(1) Studienbewerber, die für den beantragten Studiengang deutsche Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, weisen diese durch folgende Sprachnachweise nach:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK durchführt,
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser in allen vier Teilprüfungen,
- bestandener Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg,
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II),
- Großes und Kleines Deutsches Sprachdiplom (GDS, KDS) sowie das Zeugnis der „Zentralen Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts (gültig nur noch bis 31.12.2016),
- Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) (gültig seit 01.01.2012),
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch einen Schulabschluss, die denen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entsprechen,
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.

Für Zeitstudierende gilt § 3.

(2) Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die sich für eine Promotion immatrikulieren, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.

(3) In begründeten Einzelfällen kann, insbesondere wenn

a) der Studienbewerber wesentliche Zeiten seiner Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,

b) der Studienbewerber nachweislich Deutsch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachweist,

c) der Studienbewerber ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweist,

vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Abteilungsleiter des Zentrums für Sprachen und Philologie auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2 Nachweis für englischsprachige Studiengänge

(1) Die erforderlichen Sprachkenntnisse für englischsprachige Studiengänge richten sich nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden Zulassungssatzung. Für Zeitstudierende gilt § 3.

(2) In begründeten Einzelfällen kann, insbesondere wenn

a) der Studienbewerber wesentliche Zeiten seiner Ausbildung an englischsprachigen Schulen verbracht hat,

b) der Studienbewerber nachweislich Englisch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt in einem englischen Sprachraum nachweist,

c) der Studienbewerber ein abgeschlossenes Anglistikstudium nachweist,

vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Abteilungsleiter des Zentrums für Sprachen und Philologie auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 3 Ausländische Zeitstudierende

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von ausländischen Studienbewerbern, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Universität Ulm studieren, richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Austauschprogramms bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung. Gleiches gilt für Zeitstudierende in Stipendienprogrammen. Ansonsten gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Zeitpunkt des Nachweises

In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG) zu führen.

In zulassungsfreien Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt eine Zulassung nur bei Nachweis von B2 Kenntnissen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Ulm vom 21. Februar 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 02.03.2005, Seite 46 - 57) außer Kraft.

Ulm, 26. Februar 2013

gez.
Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -